

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1) Die Stiftung führt den Namen: Stiftung Lebenshilfe Lippstadt.
- 2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Lippstadt.

§ 2

Stiftungszweck

- 1) Die Förderung und Unterstützung von Menschen mit Behinderung sind Zweck der Stiftung. Ihre Tätigkeit richtet sich auf die Unterstützung solcher Personen, die infolge ihrer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung auf die Hilfe anderer angewiesen sind.
- 2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Gewährung direkter finanzieller oder sachlicher Unterstützung im Einzelfall für Menschen mit Behinderung, die keinen ausreichenden familiären Beistand haben oder sich selbst nicht helfen können und in Einrichtungen der Lebenshilfe Lippstadt e.V. betreut, beschäftigt bzw. von diesen beraten werden;
 - b) die Mittelbeschaffung für den Verein „Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V., Kreisvereinigung Soest“.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- 1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.
- 3) Die Stiftung muss nicht alle Zwecke gleichzeitig und in gleichem Maße verfolgen. Der Vorstand entscheidet darüber, welche Zwecke jeweils vorrangig verfolgt werden.
- 4) Die Stiftung wird ihre gemeinnützigen Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Sie kann hierzu Projekte durchführen, Einrichtungen und Zweckbetriebe unterhalten. Die steuerlich unschädlichen Betätigungen im Rahmen des § 58 AO sind zulässig. Die Stiftungszwecke können insbesondere auch gemäß § 58 Nr. 1 AO verwirklicht werden durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke nach § 2 durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- 5) Die Stiftung darf ferner gemäß § 58 Nr. 2 AO ihre Mittel teilweise, d. h. bis zu 50 v.H. auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Verwendung für steuerbegünstigten Zwecken zuwenden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- 1) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen Dritter zu, die ausdrücklich als Zustiftungen bestimmt sind.

Entsprechend dem Stiftungsgeschäft beträgt das Stiftungsvermögen zunächst 100.000,--EUR (Einhunderttausend Euro).

- 2) Das Stiftungsvermögen ist im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- 3) Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig, wenn sie der dauernden und nachhaltigen Verwirklichung des Stiftungszwecks oder der Steigerung der Stiftungsleistung dienlich sind. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Aufstockung des Stiftungsvermögens oder unmittelbar zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Dabei hat der Erhalt des Stiftungsvermögens Vorrang.

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- 1) Die Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- 2) Die Stiftung darf gemäß § 58 Nr. 7a) der Abgabenordnung höchstens ein Drittel des Überschusses der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus 10 % ihrer sonstigen nach § 55 Abs. 1 Nr. 5 der Abgabenordnung zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuführen.
- 3) Dem durch die Stiftung Begünstigten steht auf Grund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.
- 4) Eine Zuwendung an die Stiftung darf nicht zu einer Ungleichbehandlung der Bewohner der Lebenshilfe Lippstadt e.V. führen.
- 5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- 1) Organe der Stiftung sind:
- a) der Stiftungsvorstand,
 - b) das Stiftungskuratorium.

- 2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig.
- 3) Der Stiftungsvorstand ist berechtigt, dem Umfang des Tagesgeschäfts entsprechend, einen ehrenamtlichen oder hauptamtlichen Geschäftsführer zu bestellen bzw. anzustellen.

Der Geschäftsführer und die Mitarbeiter der Stiftung dürfen nicht Mitglied eines der beiden Stiftungsorgane sein.

- 4) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Er ist dem Vorstand verantwortlich und an seine Weisungen gebunden.

§ 7 Stiftungsvorstand

- 1) Der Stiftungsvorstand besteht aus fünf Mitgliedern. Er ist erstmalig vom Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V. bestellt.
- 2) Der Stiftungsvorstand wird auf drei Jahre bestellt. Bei Ausscheiden eines Stiftungsvorstandsmitgliedes kann das Stiftungskuratorium ein neues Vorstandsmitglied bestellen. Dies gilt auch für ein vorzeitiges Ausscheiden.
- 3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Auf Einladung des Vorsitzenden tritt der Stiftungsvorstand mindestens einmal im Jahr zusammen.
- 4) Das Stiftungskuratorium kann mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsmacht erteilen.

§ 8 Rechte und Pflichten des Vorstandes

- 1) Der Stiftungsvorstand verwaltet die Stiftung, dazu gehören insbesondere:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Verwendung der Stiftungsmittel auf Empfehlung des Kuratoriums,
 - c) die Berichterstattung über die Tätigkeiten der Stiftung und die erforderliche Rechenschaftslegung,
 - d) die Bestellung bzw. die Anstellung eines Geschäftsführers und weiterer Mitarbeiter.
- 2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er handelt durch seinen Vorsitzenden oder dessen Vertreter und ein weiteres Mitglied.

§ 9 Stiftungskuratorium

- 1) Das Stiftungskuratorium besteht aus bis zu sieben Mitgliedern. Das Kuratorium wird erstmalig vom Vorstand des Vereins Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V. für drei Jahre bestellt.

Beim Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes bestimmen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungskuratoriums den Nachfolger des ausgeschiedenen Mitgliedes durch Zuwahl (Kooptation).

- 2) Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
Es tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr zusammen.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

- 1) Das Stiftungskuratorium wacht über die Einhaltung des Stifterwillens.
- 2) Das Kuratorium berät den Stiftungsvorstand bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben.
- 3) Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die entsprechende Rechenschaftslegung werden vom Kuratorium verabschiedet.
- 4) Das Kuratorium empfiehlt dem Stiftungsvorstand die Verwendung der Stiftungsmittel.
- 5) Das Kuratorium bestellt bei Ausscheiden eines Stiftungsvorstandmitgliedes ein neues Vorstandsmitglied.

§ 11 Beschlussfassung

- 1) Ein Stiftungsorgan ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden anwesend ist. Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 2) Zweckändernde Beschlüsse und ein Beschluss über einen Zusammenschluss oder eine Auflösung der Stiftung bedürfen einer 3/4-Mehrheit aller Mitglieder der jeweiligen Organe.
- 3) Zu Sitzungen eines Stiftungsorgans wird mit einer Frist von drei Wochen unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.
- 4) Beschlüsse können, wenn alle Stiftungsratsmitglieder einverstanden sind, im schriftlichen Verfahren, per Telefax oder Ausnutzung der modernen Medien gefasst werden. Beschlüsse des Stiftungskuratoriums sind in jedem Fall schriftlich festzuhalten.

§ 12
**Satzungsänderung, Auflösung, Vermögensanfall bei Auflösung
oder Aufhebung**

- 1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Stiftungssatzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder später dem Betreuungsgesetz angepasst werden müssen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Stiftungssatzung nicht berührt.
- 2) Für den Beschluss über einen Zusammenschluss mit einer anderen Stiftung oder über die Auflösung der Stiftung gelten dieselben Bedingungen wie in § 11 Abs. 2.
- 3) Sonstige Satzungsänderungen werden von den Stiftungsorganen mit einer 2/3-Mehrheit aller Mitglieder der jeweiligen Organe beschlossen.
- 4) Bei der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Verein Lebenshilfe für Behinderte Lippstadt e.V., Kreisvereinigung Soest.

§ 13
Aufsicht

- 1) Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Regierungspräsident in Arnsberg, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen.
- 2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss (Vermögensaufstellung mit Gewinn- und Verlustrechnung) zusammen mit einem Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- 3) Satzungsänderungen werden erst nach Genehmigung durch die zuständige Behörde wirksam.
- 4) Unabhängig von den sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, einen Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen (Paragraph 2) ist eine Einwilligung dieser Behörde nötig.

§ 14
Inkrafttreten

- 1) Die Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung in Kraft.